

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Zwischen der Firma

PC_LAN
Professional Consulting
Hahnstraße 70
60528 Frankfurt am Main

als Arbeitnehmer-Verleiher (Verleiher genannt)

und der Firma

Firmenname
Adresse
PLZ und Ort

als Arbeitnehmer-Entleiher (Entleiher genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Verleiher wird dem Entleiher eine Kopie der Erlaubnis des Landesarbeitsamtes Frankfurt vom 25.06.1998 zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß §1 Abs. 1 AÜG vorlegen und den Wegfall der Erlaubnis im Sinne des §12 Abs. 2 AÜG dem Entleiher unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 1.2 Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher folgenden Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung zu überlassen:

Name des zu überlassenden Arbeitnehmers

2. Beginn und Dauer des Arbeitnehmerüberlassung

- 2.1 Die Arbeitnehmerüberlassung beginnt am und endet am mit der Option auf Verlängerung.

3. Vergütung und Abrechnungsmodus

- 3.1 Die Vergütung beträgt **x €** pro geleistete Arbeitsstunde.
- 3.2 Die Bezahlung erfolgt nach den effektiv geleisteten Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers.
- 3.3 Die Abrechnung erfolgt innerhalb **14 Tage netto**, bargeldlos auf unser Firmenkonto.

4. Kündigungsfristen

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

5. Weisungsbefugnis des Entleihers

- 5.1 Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmern alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen. Der Verleiher gewährleistet, daß Leiharbeitnehmer in den Arbeitsablauf des Entleiher-Betriebes integriert werden kann. Dies gilt insbesondere für die notwendige Ableistung von Überstunden, Nacht- und Wechselschichten.
- 5.2 Der Verleiher tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen den Leiharbeitnehmer mit dessen Einverständnis ab.

6. Pflichten des Verleihers

- 6.1 Der Verleiher haftet dem Entleiher nur, wenn er bei der Auswahl des überlassenen Leiharbeitnehmers nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Auf Ziffer 7 dieses Vertrages wird ergänzend verwiesen.
- 6.2 Für den Fall, daß die Leistungserbringung durch den Leiharbeitnehmer aus von diesem oder dem Verleiher nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere in Fällen von unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, unmöglich wird oder der Leiharbeitnehmer unverschuldet in Verzug gerät und der Verleiher keine Ersatzkraft stellen kann, kann dieser Vertrag ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen der Unmöglichkeit/ Verzug vom Verleiher oder Entleiher mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Die Kündigung soll schriftlich erfolgen.
Im übrigen haftet der Verleiher in den Fällen der Unmöglichkeit und des Verzuges nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Leiharbeitnehmers nach den Bestimmungen des zwischen dem Verleiher und Entleiher geschlossenen Rahmenvertrages.
- 6.3 Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Entleiher verlangen, daß die Arbeiten ruhen. Der Verleiher verpflichtet sich, im Falle des §11 Abs. 5 AÜG den Arbeitnehmer auf sein Arbeitsverweigerungsrecht hinzuweisen.

- 6.4 Der Verleiher verpflichtet sich, bei der Überlassung eines nichtdeutschen Leiharbeitnehmers, der einer Arbeitserlaubnis bedarf, die jeweils gültige Arbeitserlaubnis vorzulegen.

7. Pflichten des Entleiher

Der Entleiher verpflichtet sich, die sich aus §618 BGB (Pflicht zu Schutzmaßnahmen) ergebenden Fürsorgepflichten einzuhalten.

8. Tätigkeitsbeschreibung und Qualifikation des Leiharbeitnehmers

Der Entleiher hat ein umfassendes Gespräch mit dem Leiharbeitnehmer geführt, bei dem die auszuführenden Arbeiten und die Qualifikationen des Leiharbeitnehmers ausführlich erörtert wurden. Der Entleiher bestätigt hiermit, daß er aufgrund der erhaltenen Informationen und dem Ergebnis des Vorstellungsgesprächs ausreichende Kenntnisse von der Qualifikation des Leiharbeitnehmers im Hinblick auf die auszuführenden Arbeiten erhalten hat.

9. Pflichten der Vertragsparteien

Der Verleiher und der Entleiher werden ihren Pflichten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz gewissenhaft nachkommen.

Insbesondere hat der Entleiher den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Verlängerungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

10. Abwerbevereinbarung

- 10.1 Der Entleiher verpflichtet sich, den Arbeitnehmer nicht ohne vorherige Absprache mit PC_LAN abzuwerben, abwerben zu lassen oder die den Arbeitnehmer betreffenden Informationen an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Tätigkeit des Arbeitnehmers bei dem Entleiher und erstreckt sich auf einen Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit des Arbeitnehmers für den Entleiher.

- 10.2 Für den Fall einer Übernahme des Mitarbeiters, verpflichtet sich der Entleiher zur Zahlung einer zu vereinbarenden Vermittlungscourtage an PC_LAN.

11. Vertragsklausel

- 11.1 Außer den hiermit schriftlich festgelegten Vertragsbestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen worden.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit de schriftlichen Vereinbarung. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, berührt dies den übrigen Inhalt des Vertrages nicht.
- 11.3 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den

PC_LAN
(Firmenstempel)

Entleiher
(Firmenstempel)